

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrates  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

24/SN-336/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. ....	5-GE / 19 pp.
Datum: - 8. März 1999	
Verteilt .....	

*Dr. Wintersberger*

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	3144	Datum
-	BP/Win/Gr	Dr Wintersberger	FAX	3237	01.03.99

*Betreff:*

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung,  
Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut  
(Bundesarchivgesetz)

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetz zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:

iA

Mag Inge Kaizar

Beilagen

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-10 41 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskanzleramt  
z. Hd. Herrn  
Dr. Alois Schittengruber  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>	<i>3144</i>	<i>Datum</i>
GZ 180.310/9-I/8/99	BP/Win/Gr	Dr. Ilse Wintersberger	 <b>FAX</b>	<b>3237</b>	25.2.1999

*Betreff:*

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung,  
Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut  
(Bundesarchivgesetz)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum o.a. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Seitens der BAK wird betont, daß das grundsätzliche Anliegen, eine neue Rechtsbasis zur Sicherung aller bedeutsamen Archivalien in Österreich zu schaffen, begrüßt und unterstützt wird. Der Aufarbeitung der Geschichte Österreichs im 20. Jahrhundert kommt ein hoher nationaler und internationaler Stellenwert zu; sie ist auch für die kulturelle Identität dieses Landes von maßgebender Bedeutung.

Allerdings muß festgehalten werden, daß die Begutachtungsfrist vor allem auch unter dem Aspekt der Einbeziehung der Länderkammern als betroffene Institutionen sowie angesichts der Bedeutung dieses komplexen Vorhabens und seiner Auswirkungen unangemessen kurz ist und eine umfassende Begutachtung äußerst erschwert.

Darüber hinaus wird auch bedauert, daß es keine Einbeziehung im Vorfeld der Entstehung dieses Entwurfes gab. Gerade eine Materie, die ein besonderes öffentliches Interesse verdient, weil sie das kulturelle und historische Erbe dieses Staates betrifft (siehe Erläuterungen), sollte nicht in Form einer Anlaßgesetzgebung abgehandelt werden.

In diesem Zusammenhang muß daher seitens der BAK betont werden, daß die einzelnen Bestimmungen nicht das notwendige Maß an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit aufweisen. Die Abwägung der einzelnen Rechtsgüter wurde zudem nur unzureichend vorgenommen und auch im Hinblick auf einzelne Bestimmungen liegen einerseits verfassungsrechtliche Bedenken und andererseits technische und organisatorische Umsetzungsprobleme vor.

Nach § 2 Abs. 5 sollen die Unterlagen, die bei juristischen Personen öffentlichen und privaten Rechts in Erfüllung ihrer Aufgaben anfallen, als Archivgut des Bundes normiert werden.

Zwar gesteht § 6 Abs. 2 den Körperschaften öffentlichen Rechts die Führung eigener Archive zu, gleichzeitig wird aber in § 7 Abs. 1 festgelegt, daß andernfalls alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer laufenden Aufgaben nicht mehr benötigen, dem Österreichischen Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten sind.

Aus Sicht der BAK wäre zu klären, in welchem Verhältnis die beabsichtigte Regelung zur verfassungsrechtlich garantierten Autonomie der beruflichen Selbstverwaltung steht. Die Arbeiterkammern stellen verfassungsrechtlich Einrichtungen der Sonderverwaltung dar, deren inhaltliche Ausgestaltung (Aufgabenrahmen, Organisation und Finanzierung) nach Art 10 Abs. 1 Z 11 B-VG dem Bundesgesetzgeber überlassen ist. Nach überwiegender Meinung in der Lehre wird allerdings im Hinblick auf die historische Entwicklung eine verfassungsrechtliche Bestandsgarantie vertreten, wonach der einfache Gesetzgeber bei der Gestaltung des Normenrahmens beschränkt wird. Durch die Übertragung von Aufgaben im Interesse des Staates (bzw. der staatlichen Verwaltung) darf den Kammern nicht die Wahrnehmung ihres Interessenvertretungsauftrages erschwert oder gar unmöglich gemacht werden.

Den gesetzlichen Interessenvertretungen muß ihr autonomer Wirkungsbereich frei von staatlichen Eingriffen bleiben. Selbst bei der Kontrolle der Gebarung der Kammern durch den Rechnungshof ist per (Verfassungs)Gesetz die Wahrung der Autonomie der Organe der Selbstverwaltung festgeschrieben (Art. 127b Abs. 3 B.-VG).

Dieser autonome Bereich erscheint mehrfach durch diesen vorliegenden Entwurf in Frage gestellt, da die verlangte Archivierung erheblichen zusätzlichen technischen und personellen Aufwand erfordert. Bei unveränderter Finanzierung müßte dies zu Beschränkungen im zentralen Aufgabenbereich der Interessenvertretung führen. Ferner soll ausschließlich dem Österreichischen Staatsarchiv ein Prüfungsrecht über die Archivwürdigkeit von Unterlagen zukommen. Den Arbeiterkammern würden im gegenständlichen Entwurf bei der Archivierung ihrer eigenen Unterlagen keine Rechte eingeräumt. Gerade in diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß es sich bei den historisch bedeutsamen Materialien primär um Entscheidungen und Beschlüsse handelt, die Angelegenheit des selbständigen Wirkungsbereiches der Interessenvertretung betreffen. Die Entscheidungsfreiheit der Arbeiterkammern in diesem Bereich muß jedenfalls gewährleistet bleiben.

Im Einzelnen wird zu den Bestimmungen Folgendes angemerkt:

➤ **§ 2 Geltungsbereich**

Die Annahme, daß mit einem derartigen Bundesarchivgesetz hohe Folgekosten für alle im Entwurf genannten Institutionen entstehen, wird durch die ungenauen Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 3 untermauert. Hier wird von einem sehr umfassenden Begriff des Archivgutes sowie archivwürdigen Unterlagen ausgegangen, ohne den betroffenen Institutionen letztlich klare Anhaltspunkte zu geben. In § 2 Abs. 4 werden alle Unterlagen, die von politischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Bedeutung sind, als archivwürdig bezeichnet. Im Konnex mit § 3 bedeutet dies, daß alle Unterlagen bereits per Anfall durch Vermutung potentiell Archivrecht wären.

### ➤ § 3 Feststellung der Archivwürdigkeit

Hier geht man offensichtlich neuerlich den Weg des noch bestehenden Denkmalschutzgesetzes, nämlich vorerst per gesetzlicher Vermutung generell alle anfallenden Unterlagen als archivwürdig einzustufen. Die Erfahrungen aus dem Denkmalschutz belegen, daß genau diese Vorgangsweise letztlich unüberwindbare bürokratische Hürden beinhaltet. Anstelle einer nachträglichen Festlegung per Verordnung, bedarf es jedenfalls einer gesetzlichen Determinierung des Umfangs der zu archivierenden Daten und Dokumente. Dieser Kriterienkatalog für das Archivgut erscheint umso mehr von Bedeutung, da das österreichische Staatsarchiv aufgrund vorliegender Formulierung beinahe alleinige Entscheidungsgewalt darüber erhalten soll. Die Zuteilung einer derart umfassenden Kompetenz, ohne gleichzeitige Begleitung durch ein Kontrollinstrument ist nach Meinung der Bundesarbeitskammer demokratiepolitisch bedenklich.

### ➤ § 4 Eigentum und Sicherung von Archivgut

Hier liegt eine weitere Bestimmung vor, deren Einhaltung über derart lange Zeiträume zumindest technisch und finanziell fraglich ist. Hohe Investitionen in Bau und Erhaltung von sachgerechten Aufbewahrungsstätten sowie der Einsatz von personellen Ressourcen sind damit verbunden.

### ➤ § 6 Zuständigkeit zur Archivierung

In § 6 Abs. 4 wird der Bundeskanzler ermächtigt, auch Archivgut von juristischen Personen öffentlichen Rechts, den Archiven der jeweiligen Länder leihweise zu übertragen. Sollte hier gemeint sein, daß Archivgüter der Arbeiterkammern ohne Zustimmung leihweise übertragen werden können, ist diese Bestimmung inakzeptabel.

### ➤ **§ 7 Aussonderung, Anbietung und Skartierung**

Es wird darauf hingewiesen, daß die absolute Verpflichtung der in den Wirkungsbereich einbezogenen Einrichtungen zur Übergabe des gesamten "archivwürdigen" Materials an das Staatsarchiv bzw. zur Führung eines eigenen Archivs unter den gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien ohne grundsätzliche Einspruchsmöglichkeit (Schlichtungsstelle nur bei Einspruch gegen Ablehnung von Einsichtnahmen in das Archivgut) besteht.

Im Hinblick auf die Archivierung mittels elektronischer Informationsträger werden selbst in den Erläuterungen erhebliche Zweifel an der technischen Machbarkeit und der Einhaltung der ins Auge gefaßten Bestimmungen angemeldet. Dies betrifft insbesondere die maschinelle Langzeitarchivierung, da bedingt durch das Entwicklungstempo im Bereich der Software keine Garantien abgegeben werden können, ob nach mehreren Jahrzehnten die elektronisch gespeicherten Unterlagen aufgrund der technischen Voraussetzungen noch zugänglich gemacht werden können. Durch die Archivierung von Schriftgut sowie von elektronischen Datenträgern einschließlich Ausdrucken ist auch hier mit sehr hohen Zusatzkosten zu rechnen. Es wäre zu klären, wer diese Kosten zu tragen hat, und wie die dafür erforderlichen Mittel aufgebracht werden sollen.

### ➤ **§ 8 Ermittlung und Übernahme des Archivgutes des Bundes**

Hier wird in Abs. 1 festgelegt, daß im Fall, daß kein Archiv geführt wird, spätestens acht Wochen vor Ablauf von 30 Jahren dem Österreichischen Staatsarchiv anzuzeigen ist, welche Unterlagen aufgrund des Fristablaufes auszusondern und anzubieten sind. Aufgrund der umfangreichen Archivalien, die im Laufe einer einschlägigen Tätigkeit entstehen, ist die laufende Anzeigepflicht de facto nicht exekutierbar, weil sämtliche Unterlagen ständig auf Fristablauf, aktuellen Bedarf, Datenschutz überprüft werden müßten. Dies betrifft aufgrund § 7 Abs. 4 auch die elektronischen Datenträger. Hinzu kommt, daß alle Unterlagen, die vom Fristablauf betroffen sind, neuerlich in einem "Zwischenlager" bei den Institutionen aufzubewahren sind, bis das Österreichische Staatsarchiv innerhalb eines Jahres endgültig einen Bescheid über die Archivwürdigkeit erstellt.

➤ **§ 10 Freigabe von Archivgut zur Nutzung, Schutzfristen**

§ 10 Abs. 4 sieht eine Verkürzung der Sperrfristen für wissenschaftliche Forschung "durch Personen mit einschlägiger Hochschulbildung" vor. Aus Sicht der BAK kann einer solchen Beschränkung auf einen Ausbildungsstand nicht zugestimmt werden. Erworbene Qualifikationen und nachgewiesene Kompetenz sind ebenfalls in diese Ausnahmeregelung aufzunehmen.

➤ **§ 12 Benutzungsordnungen**

Grundsätzlich wird festgehalten, daß die archivführenden Institutionen einen eingegengten Gestaltungsspielraum für die Benutzungsordnung durch diesen Entwurf erhalten sollen, obwohl sie sämtliche Kosten für die Archivführung zu tragen hätten. Im Rahmen der Benutzungsordnung sollen auch die Entgelte für die Nutzung des Archivguts sowie ein Kostenersatz für die Herstellung der Kopien und Reproduktionen festgelegt werden. Zu berücksichtigen ist zudem der Benutzungszweck nach dem Personal- und Sachaufwand.

Da zur Führung derartiger Archive keine öffentlichen Mittel, d.h. Kostenersätze vorgesehen sind, ist anzunehmen, daß es bei vielen Institutionen zur Festlegung hoher Benutzungsentgelte kommt. Damit wird aber gleichermaßen der freie Zugang der österreichischen Bürger realiter beträchtlich eingeschränkt.

➤ **§ 14 Österreichisches Staatsarchiv - Organisation**

Hier ist vorerst nur angesprochen, daß das Österreichische Staatsarchiv eine Dienststelle des Bundes ist, unmittelbar dem Kanzler untersteht und mit der Leitung der Generaldirektor betraut ist. Aus Sicht der BAK scheinen diese Bestimmungen in Anbetracht der zentralen Stellung, die das Österreichische Staatsarchiv in diesem Entwurf einnimmt, unzureichend.

§ 14 ist daher um eine Zi. 3 zu erweitern, die ein demokratiepolitisch adäquat besetztes Gremium zur Kontrolle des Österreichischen Staatsarchivs vorsieht. Des weiteren ist eine

Zi. 4 einzufügen, die ein entsprechendes Fachgremium festlegt, um die Transparenz der Entscheidungen im Hinblick auf archivwürdige Unterlagen zu gewährleisten. Weiters plädiert die BAK für eine zweijährigen Berichtslegung des Österreichischen Staatsarchivs an den Österreichischen Nationalrat im Hinblick auf diesbezügliche Aktivitäten. Die Benutzungsordnung des Staatsarchivs sollte per Verordnung des Bundeskanzlers erfolgen, wobei hier insbesondere von einer Einhebung eines Entgeltes Abstand zu nehmen ist, um damit den Anspruch auf freien Zugang zu den Archivalien tatsächlich realisieren zu können.

#### ➤ **§ 18 Zusammensetzung der Schlichtungsstelle**

Da von den beabsichtigten Regelungen eine Reihe von Institutionen betroffen sind und zudem ein weit ausgedehnter Begriff für Archivgut des Bundes gewählt wurde, muß auch die Besetzung der Schlichtungsstelle dieser Tatsache Rechnung tragen. Neben den genannten Vertretern sind jedenfalls Vertreter der betroffenen Institutionen in ein Schlichtungsverfahren einzubeziehen.

#### ➤ **§ 21 Archivgut der Rechtsvorgänger**

Aufgrund der Tatsache, daß Österreich ab 1934 kein demokratischer Staat mehr war und viele demokratische Institutionen aufgelöst wurden, kann die Frage nach dem jeweiligen Rechtsvorgänger eine Fülle von Problemen aufwerfen. Da anzunehmen ist, daß ein wesentliches Ziel dieses Gesetzesentwurfes die Erforschung dieses fraglichen Zeitraumes von 1934 bis 1945 darstellt, bedarf diese Rechtsmaterie im einzelnen vorab dringend einer präzisen Klärung.

Abschließend wird seitens der BAK nochmals grundsätzlich die Sicherung und Bewahrung von Archivgut im nationalen Interesse begrüßt. Allerdings wird ausdrücklich betont, daß der vorliegende Entwurf eine Reihe von ungeklärten Rechtsfragen aufwirft. Verabsäumt wurde, wie bereits erwähnt, die Ermittlung der anfallenden Kosten bei den einzelnen Institutionen und eine Regelung der Kostenübernahme durch den Bund.

In Anbetracht dieser Situation plädiert die BAK für eine gänzliche Überarbeitung des Entwurfes unter Einbeziehung aller betroffenen Institutionen, um eine intensive Befassung mit dieser wichtigen Materie zu ermöglichen. Die BAK ersucht um die Berücksichtigung der oben angeführten Vorschläge und ist zur Mitwirkung an der Vorbereitung zeitgemäßer Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet gerne bereit.

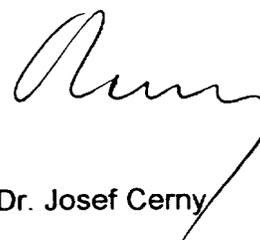
Der Präsident:



Mag. Herbert Tumpel



Der Direktor:



Dr. Josef Cerny